

# Satzung „Family Playdates e.V.“

## Präambel

Der Verein „Family Playdates“ möchte Menschen zusammenbringen, die unterschiedliche kulturelle, sozioökonomische, ethnische oder sprachliche Hintergründe haben, um durch persönliche Begegnungen Verständnis für andere Perspektiven und Erfahrungshorizonte zu schaffen und Barrieren zwischen Menschen abzubauen. Im Kontext zunehmender Migration einerseits und des gleichzeitigen Soges informationeller „Filterblasen“ andererseits ist eine besondere Herausforderung für demokratische Gesellschaften entstanden: Um all ihren Teilnehmern Zugehörigkeit und Teilhabe am Gemeinwesen zu geben, muss eine als gemeinschaftlich empfundene Basis für alle erfahrbar sein. Sie ist Voraussetzung für eine nachhaltige Integration und die Verhinderung von Parallelgesellschaften. Der Verein wird gegründet, um unterschiedlichen Menschen Begegnungen zu ermöglichen, bei denen sie Gemeinsamkeit erleben können. Wir fördern solche persönlichen Begegnungen als eine starke und wirksame Grundlage für gesellschaftlichen Zusammenhalt, der geprägt ist durch die Wertschätzung von Vielfalt und ein echtes, für alle Seiten bereicherndes Miteinander.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Family Playdates“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind
  - a) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge,
  - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten steuerbegünstigten Zwecks.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Information und Beratung geflüchteter und lokaler Familien,
  - b) das Schaffen von Begegnungen zwischen geflüchteten und lokalen Familien,
  - c) Bereitstellen von sport-, kunst-, kultur- und naturpädagogischen oder anderen Programmen, welche die kulturelle Zugehörigkeit fördern und die Familienpartnerschaften stärken,
  - d) Ausarbeitung und Bereitstellen von Informationsmaterial für ehrenamtliche Helfer,
  - e) Beratung, insbesondere von öffentlichen Institutionen und privaten Initiativen, vor allem über Konzepte der nachhaltigen gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen und sonstigen benachteiligten Personen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit, unter anderem in Form von Unterstützung der Forschung und Wissenschaft zur nachhaltigen gesellschaftlichen Integration: Der Verein eröffnet die Möglichkeit, dass Mitarbeiter oder Kooperationspartner, die mit universitären oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen assoziiert sind, Tätigkeiten und Wirkung des Vereins auf systematisch-wissenschaftliche Weise analysieren können, beispielsweise

mit Hilfe von Fragebögen (selbstverständlich unter genauester Berücksichtigung der Daten- und Persönlichkeitsrechte der teilnehmenden Familien).

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann mit Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und anderen Vereinen kooperieren und in derartigen Organisationen Mitglied werden. Darüber hinaus kann der Verein rechtlich selbstständige gewerbliche Einrichtungen gründen oder sich daran beteiligen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Vergütung für die Vereinstätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 5) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen der finanziellen, steuerlichen, rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der betreffende Amtsinhaber ist von dem Beschluss über seine Vergütung ausgeschlossen.
- 6) In diesem Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 7) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Juristische Personen bestimmen einen ihre Rechte nach dieser Satzung wahrnehmenden Vertreter.

## 2. Formen der Mitgliedschaft

a) Die Satzung unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Soweit ein Hinweis auf den Status fehlt, finden entsprechende Bestimmungen für alle Mitglieder Anwendung.

b) Ordentliche Mitglieder sind juristische oder volljährige natürliche Personen, welche sich aktiv an der Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins beteiligen.

c) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Interesse an der Umsetzung des Vereinszwecks haben aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht haben.

d) Mitglieder, welche sich um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder aber eines Vorschlags von mindestens drei Mitgliedern von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt unbefristet und auf Lebenszeit. Sie kann nur durch erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigem Grund aberkannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend und informiert den Anwärter schriftlich oder in Textform. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf die bestätigende Mitteilung des Vorstands folgenden Monats. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Soweit nicht in der Satzung abweichendes geregelt ist, haben die Mitglieder das Recht alle Einrichtungen des Vereins nach Verfügbarkeit zu nutzen, sich an allen Mitgliederversammlungen und anderweitigen Veranstaltungen zu beteiligen, das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben und sich wählen zu lassen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung nebst den auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und generell die Interessen des Vereins zu wahren.
- c) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitglieder zu zahlen haben. Soweit nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Beträge und Gebühren, deren Fälligkeit, Verzug sowie Zahlungsweise nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- d) Die Mitglieder haben für sämtliche finanziellen Verpflichtungen aus ihrer Mitgliedschaft am SEPA-Einzugsverfahren teilzunehmen. Die Teilnahme hat das Mitglied im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- e) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Verzug befindet.

- f) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand zeitnah schriftlich alle Veränderungen ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Satzung von den Mitgliedern erhoben werden, schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

#### 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen). Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

a) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vereinsmitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist beim Vorstand schriftlich einzureichen und bedarf einer Begründung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist, mindestens aber von zwei Wochen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gewährt werden. Die Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss schriftlich mit Begründung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Beschlussfassung dem Vorstand zugehen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch unzulässig. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluss des internen Vereinsverfahrens unberührt.

c) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten in Verzug ist und in der Mahnung auf die Rechtsfolge der Streichung hingewiesen wurde,
- wenn sein Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als von einem Jahr unbekannt ist.

d) Alle von Mitgliedern nicht erfüllten finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein bleiben durch Austritt oder Ausschluss unbenommen und können durch gerichtliche Maßnahmen durch den Verein eingezogen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b) Bestellung des Beirates,
  - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, insbesondere die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
  - d) Erlass von Ordnungen,
  - e) Beschlussfassung über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die Vergütung und Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes,
  - i) Entlastung des Vorstandes.
3. Einberufung/Durchführung der Mitgliederversammlung
  - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und von Gründen verlangt wird.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannte Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
  - c) Der Vorstand teilt in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden und 1/3 der anwesenden Mitglieder dem zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese müssen beim Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden und sind den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich

alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

#### 4. Beschlussfassung

a) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

b) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben darüber hinaus jeweils [3] weitere, insgesamt [4] Stimmen. Als gültig abgegeben gelten auch die Ja- und Nein-Stimmen nicht anwesender Mitglieder, die mittels Vollmacht vertreten werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist glaubhaft zu machen.

c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

#### d) Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 4 c) dieser Satzung.

e) Die auf der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorstand unterzeichnet und sind sowohl digital als auch physisch von ihm zu archivieren. Der Vorstand versendet binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung bzw. dem Ablauf der Frist zur Stimmabgabe bei Beschlussfassungen außerhalb der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Das Einzelvertretungsrecht ist bei Rechtsgeschäften auf 1.000,00 € beschränkt.

Grundstücksgeschäfte unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Regeln der Satzung sowie die Ausführung von Beschlüssen aus Mitgliederversammlungen und erledigt alle weiteren Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Arbeitsverträgen und der Eröffnung, Leitung und Schließung von unselbständigen Außenstellen des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
4. Der Vorstand wird die auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Einzelwahl und kann auf Antrag in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bestellen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
7. Beschlussfassung des Vorstands
  - a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.
  - b) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung bedarf keiner besonderen Form, sie kann insbesondere schriftlich, (fern)-mündlich, per E-Mail oder sonst in Textform erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich.
  - c) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Wurde die Vorstandssitzung form- und fristgemäß einberufen, kann bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds das anwesende Vorstandsmitglied auch alleine Beschlüsse fassen.

- d) Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage dem jeweils anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der Vorsitzende legt eine Frist zur und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorstandsmitglieds gesendet ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage.

8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein soll. Es ist vom Vorstand zu unterzeichnen und sowohl physisch als auch digital zu archivieren. Der Vorstand versendet binnen zwei Wochen nach der Vorstandssitzung bzw. dem Ablauf der Frist zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder.

## **§ 8 Beirat**

- 1) Die Mitgliederversammlung bestellt den Beirat. Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Vereins. Die vorgeschlagenen Personen müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Der Beirat ist nicht auf eine Anzahl von Personen beschränkt, Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören, sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit ist unbefristet. Einzelne Mitglieder des Beirats können aus wichtigem Grund, insbesondere wenn Sie dem Vereinszweck zuwiderhandeln, durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 2) Der Beirat hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:
  - a) Der Beirat berät den Vorstand und nimmt Stellung im Falle von Insich-Geschäften des Vorstandes,
  - b) Stellungnahme und Kommentierung des aktuellen Jahresberichts,
  - c) gibt Anregungen zu den Zielen des Vereins.
- 3) Der Beirat hat das Recht, an der Mitgliederversammlung und an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Steht ein qualifizierter Kassenprüfer nicht zur Wahl, können diese Aufgaben auch einem Steuerberater oder Buchhalter übertragen werden.
- 2) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können wiedergewählt werden.
- 3) Scheidet der Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen neuen Kassenprüfer durch Beschluss bestellen.

## **§ 10 Haftung**

- 1) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 2) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz. Ihnen werden vom Verein Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, soweit nicht der ehrenamtlich Tätige oder Amtsträger vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.
- 3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 11 Auflösung, Umwandlung, Zweckänderung**

- 1) Über die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung oder Umwandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Stich by Stich e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: VR 16051), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Mitglieder erhalten keine Anteile am Vereinsvermögen.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

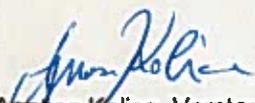
- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Funktion(en) im Verein.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- 3) Der Verein hat oder schließt Versicherungen ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das jeweilige Versicherungsunternehmen: Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht und übermittelt der Verein nur personenbezogene Daten wie Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Fotos seiner Mitglieder an Print- und Tele- sowie andere elektronische Medien.
- 5) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Festlichkeiten und Ehrungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- 6) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 7) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 8) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (hier insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

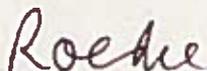
### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. April 2018 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, 02.11.2018



Agnesa Kolica, Vorstandsvorsitzende



Tina Roeske, Stellvertretende Vorstandsvorsitzende